

# Eindringen betriebsfremder Personen in Stallungen – rechtliche Situation

Georg Schwarzmayr-Lindinger<sup>1\*</sup>

## I. Strafrechtliche Tatbestände

### 1) Hausfriedensbruch § 109 Strafgesetzbuch

Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr

Ermächtigungsdelikt

Qualifikation Absatz 3 Strafdrohung bis zu 3 Jahre

### 2) Sachbeschädigung § 125 StGB

Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate / Geldstrafe  
bis zu 360 Tagessätze

Offizialdelikt

Privatbeteiligung im Strafverfahren (Akteneinsicht, etc.)

### 3) Tierquälerei § 222 Strafgesetzbuch

## II. Zivilrechtliche Folgen

### 1) Besitzstörung (§ 339 ABGB)

### 2) Unterlassungsklage

### 3) Schadenersatz (auch Überwachungs- kosten)

### 4) Medienrechtliche Schritte

### 5) Fristen (Besitzstörung / Schadenersatz)

## III. Selbsthilfe

### 1) Überwachungskamera (rechtliche Beschränkungen)

### 2) Anbringen von Schlössern

### 3) sonstige Maßnahmen

## IV. Rechtsschutzversicherung

### 1) Deckungsumfang (privat / Betrieb)

## I. Tatbestände

### 1) Hausfriedensbruch:

Eindringen fremder Personen in Stallungen hat grundsätzlich zwei juristische Dimensionen, eine strafrechtliche und eine zivilrechtliche.

In strafrechtlicher Hinsicht stellt das Eindringen möglicherweise einen Hausfriedensbruch gemäß § 109 Strafgesetzbuch dar.

Dies ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

Strafbar ist nur, wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den Eintritt in die Wohnstätte erzwingt. Die Strafbarkeit des Hausfriedensbruch ist erst mit dem Einsatz von qualifizierten Nötigungsmitteln verwirklicht. Das heimliche Einschleichen ist grundsätzlich nicht erfasst. Ein Erzwingen des Eintritts ist erst die Überwindung des erkennbaren Widerstands eines in der geschützten Räumlichkeit anwesenden Berechtigten. (Als Beispiel gilt auch das Zuhalten der Tür etc.)

Weder das Missachten eines Hausverbots, noch das heimliche oder durch Täuschung erlistete Einschleichen, noch das Eindringen in die Wohnstätte eines Abwesenden ist vom Tatbestand erfasst, genauso wenig das unbefugte Verweilen in einem Gebäude.

Keine Wohnstätten sind allerdings beispielsweise Stallungen. Einen schweren Hausfriedensbruch begeht derjenige, der mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt neben einer Wohnstätte, beispielsweise in einem abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, eindringt, wenn er gegen die dort befindliche Person oder Sache Gewalt ausüben beabsichtigt oder eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird. Dies ist dann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Es ist eine Strafbarkeit allerdings nur dann gegeben, wenn die obigen Qualifikationen hinzutreten.

Unter mehreren Personen sind zumindest zwei zu verstehen. Verlässt allerdings der Eindringling nicht unverzüglich nach Aufforderung die Räumlichkeiten, so handelt es sich um einen rechtswidrigen Angriff auf das Hausrecht.

<sup>1</sup> JURA Rechtsanwälte, Kanzleistellen: A-4950 ALTHEIM, Stadtplatz 12, A-4010 RIED i. INNKREIS, Bahnhofstraße 41, A-5270 MAUERKIRCHEN, Obermarkt 9

\* Ansprechperson: Dr. Georg SCHWARZMAYR-LINDINGER, E-mail: office@juronet.at



Das Hausrecht ist ein notstandsfähiges Rechtsgut, es ist rechtfertigend nur der Notstand bei der Bewahrung des Hausrechts möglich.

Ein schwerer Hausfriedensbruch besteht dann, wenn jemand eine Waffe, oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern. Als Waffe ist eine Waffe im Sinn des Waffengesetzes zu qualifizieren (aber auch Stöcke, Messer, Scheren, etc.).

### 2) Sachbeschädigung § 125 StGB:

Werden beim Eindringen Türen aufgebrochen etc. so ist darin eine Sachbeschädigung zu erblicken.

### 3) Tierquälerei § 222 StGB:

Wer ein Tier roh misshandelt, oder ihm unnötige Qualen zufügt wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Das ständige Beunruhigen von Tieren kann durchaus als „unnötige Qualen“ gesehen werden.

## II. Zivilrechtliche Mittel

### 1) Besitzstörung gemäß § 339 StGB:

Die Frist beträgt 30 Tage. Es wird damit ein Exekutionstitel geschaffen, der dann durch Strafen (Beugestrafen, Geldstrafen, Haftstrafe) auch exekutiert werden kann.

Gemäß § 344 ABGB gehört es zu den Rechten des Besitzers, sich in seinem Besitz zu schützen und in dem Fall, dass die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben, so gilt die Wegnahme einer Sache des Angreifers, um den Täter feststellen zu lassen, als erlaubtes Selbsthilfe.

### 2) Unterlassungsklage

Hierbei ist eine Wiederholungsgefahr zu bescheinigen, es muss auch der konkrete Täter und das Tatverhalten genau

beschrieben werden, gegen welches sich die Klage richtet. Hier sind keine kurzen Verjährungsfristen maßgeblich.

### 3) Schadenersatz:

Nachdem das Hausrecht ein geschütztes Rechtsgut ist, dienen auch vorbeugende Maßnahmen (Überwachung, Detektiv, etc.) zu grundsätzlich schadenersatzfähigen Gütern.

### 4) Medienrechtliche Schritte wegen Verletzung der Privatsphäre

Insoweit Medien aufgelegt werden (Postwurf, Flugblätter, etc.), die Räumlichkeiten der Privatsphäre zeigen, können medienrechtliche Schritte hier eingeleitet werden. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Räumlichkeiten auf rechtswidrige Art und Weise betreten und fotografisch dargestellt wurden.

### 5) Selbsthilfe:

Möglich ist die Installierung von Überwachungskameras, die allerdings nur – auch wenn sie nicht in Betrieb sind – den „im eigenen Eigentum stehenden Bereich“ filmen dürfen, und es nicht dazu kommen darf, dass hier Nachbargrundstücke gefilmt werden oder öffentliche Grundstücke bzw. darf eine Kamera auch nie auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Grundstücke gerichtet sein.

## III. Allgemeine Anmerkungen

Das vorliegende Skriptum stellt lediglich eine Zusammenfassung der rechtlich bedeutsamen Bestimmungen in Gesetzen dar, bedarf allerdings bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen bzw. vor Ergreifen von entsprechenden Maßnahmen der umfassenden juristischen Beratung durch einen Rechtsanwalt.